



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 14. OKTOBER 2024

STAATSANZEIGER

NR. 38 / SEITE 689

INHALT			
	Seite		Seite
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit		Auflösung des Vereins Gemischter Chor (GC) Frohsinn e.V.	690
Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses 2025 für das Erzbistum Köln	689	Gewässerzweckverband Selzverband Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung (Montag, den 4. November 2024)	690
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Gewässerzweckverband Selzverband Öffentliche Bekanntmachung Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen sowie der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	690
Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen Bekanntmachung	689		
Sonstige Veröffentlichungen		Auflösung des Vereins Sportschützenclub West Kaiserslautern e.V.	690
Auflösung des Vereins Petanque Club Bad Kreuznach e.V.	690		
			Stellenausschreibungen 693
			Bekanntmachungen der Gerichte 695

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit

3853.

Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzbeschlusses 2025 für das Erzbistum Köln

(Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz)

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2024 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2025 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 % erhoben.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a oder 37b Einkommensteuergesetz oder der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. I S. 773) bzw.

der Nachfolgeerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 21. August 2024

- R 58 247/74 -

† Rainer Maria Card. Woelki

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2025 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 21. August 2024 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 5. September 2024

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Jana Schmöller

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Dr. Phuong-Mai Pott

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

3854.

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 76

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen

Bekanntmachung

In dem vom Land Rheinland-Pfalz - Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein - beantragten ergänzenden Planfeststellungsverfahren für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen (Az.: 6425-0001#2023/0004-0111 31 AB2), sind private Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden und Verbänden eingegangen.

Diese sind nach § 73 Abs. 6 VwVfG mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Termin zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wird am

**Dienstag, den 26. November 2024,
ab 9.30 Uhr,
im „Regino-Zentrum“ Altrip,
Ludwigsplatz 10,
67122 Altrip**

durchgeführt.

Bei Bedarf wird der Termin an den Folgetagen (Mittwoch, den 27. November 2024, und Donnerstag, den 28. November 2024) jeweils um 9.30 Uhr am vorgenannten Ort fortgesetzt.

Der Einlass erfolgt jeweils ab 9.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und zu den Akten zu geben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit die Anwesenden im Erörterungstermin diesem zustimmen.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4, 5 und 6 VwVfG bekannt gemacht. Da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, wird die persönliche Benachrichtigung der Einwender durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Eine individuelle Benachrichtigung erfolgt nicht mehr.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.sgdsued.rlp.de und dem zentralen UVP-Portal des Landes unter www.uvp-verbund.de.

Neustadt an der Weinstraße,
den 1. Oktober 2024

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Manfred Schanzenbacher

Sonstige Veröffentlichungen

3855.

Auflösung des Vereins Petanque Club Bad Kreuznach e. V.

Der Verein Petanque Club Bad Kreuznach e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Sascha Fetter, Soonwaldstraße 34, 55452 Hergenfeld, anzumelden.

Hergenfeld, den 1. Oktober 2024

Der Liquidator

3856.

Auflösung des Vereins Gemischter Chor (GC) Frohsinn e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Stephan Keßler, Langgasse 9, 56472 Hof, Tobias Keßler, Hauptstraße 61, 56472 Hof. Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein oder bei den Liquidatoren zu melden.

Hof, den 28. September 2024

Die Liquidatoren

3857.

Gewässerzweckverband Selzverband Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung (Montag, den 4. November 2024)

Am Montag, den 4. November 2024, findet um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Dienstgebäude II, Raum A 101, Konrad-Adenauer-Straße 34 in 55218 Ingelheim, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gewässerzweckverbandes Selzverband mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl und Ernennung des stellvertretenden Verbandsvorstehers für die Wahlperiode 2024 - 2029
2. Wahl und Ernennung der Verbandsvorsteherin für die Wahlperiode 2024 - 2029
3. Wahl von drei Mitgliedern sowie Stellvertretern für den Rechnungsprüfungsausschuss
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2025
5. Beschlussfassung Zeitanteile technische Geschäftsführung
6. Sachstand Renaturierung Kloster Engelthal, Ingelheim
7. Bachpatentag 2024
8. Mitteilungen / Sonstiges

Ingelheim am Rhein, den 2. Oktober 2024

Gewässerzweckverband
Selzverband
Dorothea Schäfer
Landrätin und Verbandsvorsteherin

3858.

Gewässerzweckverband Selzverband Öffentliche Bekanntmachung Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen sowie der Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Gewässerzweckverband Selzverband hat einen Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen erstellt und den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt ab dem 15. Oktober 2024 während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Konrad-Adenauer-Straße 34, im Bürgerbüro, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung am 4. November 2024, zur Einsichtnahme aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise Alzey-Worms und Mainz-Bingen haben die Möglichkeit, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, bis zum 29. Oktober 2024 Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 mit dem Haushaltsplan einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich beim Gewässerzweckverband Selzverband, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim am Rhein, einzureichen.

Die Verbandsversammlung wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb der Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Markus Schwarz (Tel.: 06132 787-1211) gerne zur Verfügung.

Ingelheim, den 2. Oktober 2024

Gewässerzweckverband
Selzverband
Dorothea Schäfer
Landrätin und Verbandsvorsteherin

3859.

Auflösung des Vereins Sportschützenclub West Kaiserslautern e. V.

Der Verein Sportschützenclub West Kaiserslautern e. V. wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 2024 zum 30. September 2024 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Frau Monika Emmenecker, Wasserlochstücke 20, 67661 Kaiserslautern, oder Frau Elke Müller, Weiherstraße 31c, 67659 Kaiserslautern, anzumelden.

Kaiserslautern, den 30. September 2024

Die Liquidatorinnen

3860.

Satzung zur Regulierung von Medienintermediären gemäß § 96 Medienstaatsvertrag¹ (MI-Satzung)

Aufgrund von § 96 Satz 1 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 erlässt die Medienanstalt Rheinland-Pfalz einstimmig mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Zielsetzung

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 96 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften zur Regulierung von Medienintermediären und Anbietern von Medienintermediären (§§ 91 bis 95 MStV).

(2) Diese Satzung dient der Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(3) Die Orientierungsfunktion von Medienintermediären für die jeweiligen Nutzerkreise ist bei Anwendung dieser Satzung zu berücksichtigen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) ¹Der Anwendungsbereich der Satzung umfasst Medienintermediäre, integrierte Medienintermediäre und deren Anbieter. ²Der Begriff integrierter Medienintermediär gemäß § 91 Abs. 1 MStV umfasst jede Einbindung einer intermediären Funktion in die Angebote Dritter, die es den Nutzern der Drittangebote ermöglicht, die intermediäre Funktion zu verwenden.

(2) Die Nutzerzahl gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV ist die Summe der monatlichen Unique User.

(3) Beruft sich der Anbieter eines Medienintermediärs auf die Regelung in § 91 Abs. 2

¹Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

Nr. 1 MStV, hat er auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt die Nutzerzahl innerhalb eines Monats darzulegen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

(4) Wird die intermediäre Funktion noch nicht oder seit weniger als sechs Monaten angeboten, hat der Anbieter des Medienintermediärs auf Aufforderung der zuständigen Landesmedienanstalt eine Prognose über die Entwicklung der Nutzerzahlen im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV vorzunehmen und glaubhaft zu machen sowie die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen vorzulegen.

§ 3

Zustellungsbevollmächtigter

(1) Zustellungsbevollmächtigter kann eine natürliche oder juristische Person sein.

(2) ¹Natürliche Personen müssen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, juristische Personen den Sitz der Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. ²Eine ladungsfähige Anschrift ist anzugeben.

(3) Die Anforderungen gemäß § 92 Satz 1 2. Hs. MStV sind in der Regel erfüllt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 TMG und § 18 Abs. 1 MStV erforderlichen Informationen benannt wird.

2. Abschnitt: Transparenz

§ 4

Zweck und Zielsetzung

¹Die Bestimmungen dieses Abschnitts sollen sicherstellen, dass für Nutzer von Medienintermediären eine angemessene Transparenz hinsichtlich der in § 93 Abs. 1 MStV und § 6 aufgeführten Informationen (transparent zu machende Informationen) geschaffen wird. ²Hierdurch soll insbesondere eine informierte Nutzung des Medienintermediärs in Bezug auf Aggregation, Selektion und Präsentation von journalistisch-redaktionellen Inhalten ermöglicht werden. ³Sie adressieren ferner auch die Anbieter von journalistisch-redaktionellen Inhalten.

§ 5

Formelle Anforderungen

(1) Informationen nach § 93 Abs. 1 MStV, Änderungen nach § 93 Abs. 3 MStV und Informationen nach § 6 sind in deutscher Sprache transparent zu machen.

(2) ¹Transparent zu machende Informationen sind leicht wahrnehmbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie unter Beachtung der für den Medienintermediär typischen Benutzungssituation für einen durchschnittlichen Nutzer gut wahrnehmbar platziert sind. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn sich die transparent zu machenden Informationen vom übrigen Inhalt offensichtlich abheben und sie sich in unmittelbarem Zusammenhang zu für die Nutzung des Medienintermediärs wesentlichen Eingabe- oder Navigationsmöglichkeiten befinden. ³Bei Verwendung eines Weblinks, der auf die transparent zu machenden Informationen verweist, gelten die vorstehenden Anforderungen entsprechend.

(3) ¹Transparent zu machende Informationen sind unmittelbar erreichbar im Sinne von § 93 MStV, wenn sie ohne wesentliche Zwischenschritte für den Nutzer wahrnehmbar sind. ²Dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn die Information mit mehr als zwei Weblinks erreichbar sind und/oder der Abruf der Informationen von einer vorherigen Registrierung oder einem Log-In abhängig gemacht wird.

(4) Transparent zu machende Informationen sind ständig verfügbar im Sinne von § 93 MStV, wenn der Nutzer jederzeit auf sie zugreifen kann.

(5) Transparent zu machende Informationen sind in verständlicher Sprache im Sinne von § 93 MStV zur Verfügung gestellt, wenn sie dem durchschnittlichen Nutzer das zur informierten Nutzung des Medienintermediärs erforderliche Grundverständnis der in § 93 Abs. 1 MStV genannten Umstände vermitteln können.

(6) Erfolgt die Nutzung des Medienintermediärs überwiegend sprachgesteuert, sollen die transparent zu machenden Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die transparent zu machenden Informationen vorgehalten werden, genügt.

§ 6

Informationspflichten

(1) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist verpflichtet, Kriterien, die über den Zugang eines Inhalts zu einem Medienintermediär und über den Verbleib entscheiden, transparent zu machen (§ 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV). ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. Eine Beschreibung der technischen, wirtschaftlichen, anbieterbezogenen, nutzerbezogenen und inhaltlichen Voraussetzungen, die darüber bestimmen, ob ein Inhalt über einen Medienintermediär wahrnehmbar gemacht wird,
2. für den Fall, dass bestimmte Inhalte beim Zugang zum und beim Verbleib im Medienintermediär, insbesondere auch durch den Einsatz automatischer Systeme, gefiltert oder in der Wahrnehmbarkeit zurück- oder hochgestuft werden, ist anzugeben, welche Kategorie von Inhalten dies betrifft und zur Verfolgung welcher Ziele die Filterung oder Einstufung erfolgt und
3. Informationen dazu, ob und wenn ja wie Zugang und Verbleib von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare geldwerten Leistungen beeinflusst werden oder werden können.

(2) ¹Der Anbieter eines Medienintermediärs ist nach § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV verpflichtet, die zentralen Kriterien einer Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten und ihre Gewichtung einschließlich Informationen zur Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen transparent zu machen. ²Hierzu hat der Anbieter eines Medienintermediärs insbesondere folgende Informationen bereitzuhalten:

1. Eine Beschreibung der vom Anbieter des Medienintermediärs verwendeten zentralen Kriterien für Aggregation, Selektion und Präsentation,
2. eine Beschreibung der relativen Gewichtung der zentralen Kriterien im Verhältnis zueinander und im Verhältnis zu nicht-zentralen Kriterien, ohne dass letztere transparent zu machen sind,
3. eine Beschreibung der Optimierungsziele, die mit den zentralen Kriterien verfolgt werden,
4. Informationen dazu, ob und wenn ja wie die Auffindbarkeit von Inhalten im Medienintermediär durch Entgeltzahlungen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare entgeltwerte Gegenleistungen beeinflusst werden oder werden können,
5. eine Beschreibung der grundsätzlichen Prozessschritte, die der Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten zugrunde liegen, samt Angaben dazu,

welche personenbezogenen und sonstigen Daten bei Aggregation, Selektion und Präsentation einbezogen werden,

6. Informationen zur Art und Weise sowie Ausmaß eingesetzter Personalisierung und dazu, ob und wenn ja wie eine Relevanzbewertung von Inhalten für den jeweiligen Nutzer vorgenommen wird,
7. Informationen darüber, ob und wenn ja in welcher Art und Weise das Nutzerverhalten im Medienintermediär Einfluss auf die Aggregation, Selektion und Präsentation von Inhalten haben kann, samt Hinweisen darauf, welche Einflussmöglichkeiten dem Nutzer durch Einstellungen und Teilfunktionen zur Verfügung stehen und
8. Informationen darüber, ob und wenn ja wie der Anbieter eines Medienintermediärs eigene Inhalte, Inhalte eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder Inhalte von Kooperationspartnern bei Aggregation, Selektion und/oder Präsentation besonders behandelt.

(3) ¹Wesentliche Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind unverzüglich wahrnehmbar zu machen. ²Der Anbieter eines Medienintermediärs soll hierzu eine Übersicht bereithalten, aus der die im Zeitverlauf durchgeführten wesentlichen Änderungen ersichtlich werden. ³Alle sonstigen Änderungen der nach § 93 Abs. 1 MStV transparent zu machenden Kriterien sind spätestens alle vier Monate ab Inkrafttreten dieser Satzung offenzulegen. § 5 findet entsprechende Anwendung.

3. Abschnitt: Diskriminierungsfreiheit

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Verpflichtung eines Medienintermediärs gemäß § 94 Abs. 1 MStV umfasst auch abgrenzbare Teile und Beiträge eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) ¹Bei der Feststellung eines besonders hohen Einflusses im Sinne des § 94 Abs. 1 MStV ist der Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Rahmen des Meinungsbildungsprozesses maßgeblich. ²Bei der Beurteilung kann insbesondere berücksichtigt werden,

1. die Stellung des Medienintermediärs in den jeweils relevanten Märkten;
2. eine Gesamtchau der Nutzung, etwa anhand der zur Verfügung stehenden Nutzungsreichweiten, Nutzerzahlen, Verweildauer und Aktivität der Nutzer oder Anzahl der Views je Nutzer.

§ 8

Systematische Abweichung nach § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV

(1) Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV vorliegt, sind

1. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlicht oder
2. die Kriterien und die Angaben zur Gewichtung der Kriterien, die der Anbieter des Medienintermediärs zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 93 Abs. 1 MStV veröffentlichen müsste.

(2) Eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter eines Medienintermediärs

1. nicht die veröffentlichten oder andere als die nach § 93 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MStV zu veröffentlichenden Kriterien anwendet oder
2. von der veröffentlichten Gewichtung der zentralen Kriterien einer Aggregation,

Selektion und Präsentation von Inhalten abweicht.

(3) ¹Die Feststellung, ob eine Abweichung im Sinne von § 94 Abs. 2 1. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Abweichung sind hierbei einzubeziehen.

(4) Eine Abweichung ist gerechtfertigt, wenn diese mit einem sachlich gerechtfertigten Grund erfolgt. Gründe können insbesondere sein

1. gesetzliche Verbote oder gesetzliche Verpflichtungen;
2. technische Gegebenheiten bei der Darstellung beim Nutzer;
3. Erfordernisse zum Schutz der Integrität des Dienstes.

(5) Ob ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV.

§ 9

Unbillige Behinderung nach § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV

(1) Eine Behinderung im Sinne des § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV ist die unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung des Zugangs oder der Auffindbarkeit eines journalistisch-redaktionellen Angebotes.

(2) § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Feststellung, ob eine Behinderung im Sinne von § 94 Abs. 2 2. Alt. MStV systematisch erfolgt, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände vorzunehmen. ²Insbesondere Dauer, Regelmäßigkeit, Wiederholung und Planmäßigkeit der Behinderung sind hierbei einzubeziehen.

(4) ¹Die Unbilligkeit einer Behinderung beurteilt sich nach einer Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV. ²Die Unbilligkeit einer Behinderung kann sich aus einzelnen Kriterien oder aus dem kumulativen Zusammenwirken mehrerer Kriterien ergeben.

4. Abschnitt: Verfahren und Ermittlung

§ 10

Zuständigkeit der ZAK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 105 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 MStV in Verbindung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK - GVO ZAK).

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Beschwerden nach § 11 unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. ²Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 11

Verfahren Diskriminierungsverbot

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde oder in offensichtlichen Fällen von Amts wegen, ob der Anbieter eines Medienintermediärs die Bestimmungen des § 94 Abs. 1 und 2 MStV oder der §§ 8 und 9 verletzt.

(2) Beschwerdeberechtigt im Sinne von § 94 Abs. 3 Satz 1 MStV sind

1. Anbieter journalistisch-redaktioneller Inhalte und

2. Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen, soweit sie die Diskriminierung der von ihnen angebotenen Bündel journalistisch-redaktioneller Inhalte rügen.

(3) ¹Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde zu begründen. Hierzu sollen geeignete Nachweise vorlegt werden, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für die behauptete Diskriminierung seiner journalistisch-redaktionellen Inhalte im Sinne von § 94 Abs. 2 MStV oder der §§ 8 und 9 ergeben. ²Insbesondere können vorgelegt werden

1. Auswertungen der Auffindbarkeit eigener journalistisch-redaktioneller Inhalte im Medienintermediär und
2. geeignete Studien.

³Daneben soll der Beschwerdeführer nach Möglichkeit geeignete Nachweise vorlegen, aus denen sich hinreichende Anhaltspunkte für den besonders hohen Einfluss des Medienintermediärs auf die Wahrnehmbarkeit von journalistisch-redaktionellen Inhalten im Sinne von § 94 Abs. 1 MStV ergeben.

(4) Ein offensichtlicher Fall gemäß § 94 Abs. 3 Satz 2 MStV und Abs. 1 liegt vor, wenn der dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zugrunde liegende Sachverhalt für Dritte klar erkennbar ist.

§ 12

Nachbesserung

¹Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK fest, dass der Anbieter eines Medienintermediärs die §§ 92 bis 94 MStV oder Vorschriften dieser Satzung verletzt, hat der Anbieter des Medienintermediärs den Medienintermediär unverzüglich nachzubessern. ²Der Anbieter des Medienintermediärs ist verpflichtet, die Nachbesserung gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt in geeigneter und nachvollziehbarer Weise nachzuweisen.

§ 13

Auskunft und Vorlage von Unterlagen

(1) ¹Zur Überprüfung eines möglichen Verstoßes ist der Anbieter eines Medienintermediärs verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zuständige Landesmedienanstalt kann insbesondere

1. die Vorlage sämtlicher Dokumentationen fordern, die die Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. die zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie die Funktionsweise der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV belegen;
2. die mit der Festlegung, technischen Umsetzung und Änderung der Kriterien im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 1 MStV bzw. zentralen Kriterien und deren Gewichtung sowie der eingesetzten Algorithmen im Sinne von § 93 Abs. 1 Nr. 2 MStV befassten Mitarbeiter des Anbieters des Medienintermediärs als Zeugen vernehmen;
3. eine eidesstattliche Versicherung des Anbieters des Medienintermediärs zu den nach § 93 Abs. 1 MStV und § 6 transparent zu machenden Informationen verlangen;
4. die Vorlage vertraglicher Vereinbarungen, Zusagen oder sonstiger Verpflichtungen verlangen, die in sachlichem Zusammenhang zum Zugang und Verbleib von Inhalten zum Medienintermediär stehen, insbesondere soweit sie die Aufnahme, Darstellung und den Verbleib von journalistisch-redaktionellen Inhalten betreffen.

(2) ¹Bei Vorlage von Unterlagen nach Absatz 1 hat der Anbieter des Medienintermediärs

diejenigen Teile der Unterlagen zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. ²In diesem Fall muss er zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Dritte eingesehen werden kann. ³Erfolgt dies nicht, kann die Landesmedienanstalt von einer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. ⁴Hält die Landesmedienanstalt die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung einer Einsichtnahme durch Dritte dem Anbieter Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14

Evaluierung

Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der aus der praktischen Anwendung dieser Satzung gewonnenen Erfahrungen;
2. der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Regulierungsbereich;
3. der Bedeutung einzelner Medienintermediäre für die öffentliche Meinungsbildung;
4. der ko-regulativen Entwicklungen wie z. B. branchenweiter Selbstverpflichtungen;
5. die Entwicklung der Transparenz- und Diskriminierungsforschung;
6. der Entwicklung von Forschung und Wissenschaft im Bereich der Datenanalyse, der künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ²Sind bis zum 31. Dezember 2024 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. ³Der/Die Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Ludwigshafen, den 27. September 2024

Albrecht B ä h r
Vorsitzender der Versammlung
der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

3861.

Anmeldefrist und Prüfungstermine Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft 2025 der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung findet am **26. März 2025** statt.

Der Termin für die mündliche Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung ihren Beschäftigungsort oder in Ermangelung einer Beschäftigung ihren Wohnsitz im Bezirk der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz haben und die Voraussetzungen des § 2 der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllen, werden gebeten, ihre

Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2025 spätestens bis zum

15. Januar 2025

bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz, Hölderlinstraße 1, 55131 Mainz, schriftlich einzureichen.

Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihren Beschäftigungsort noch ihren Wohnsitz im Inland haben, die Voraussetzungen des § 2 der Rechtsvorschrift im Übrigen aber erfüllen, können ebenfalls bis zum 15. Januar 2025 einen Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2025 bei der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz stellen.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat im Original auf dem von der SBK vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Anmeldeformulare können bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz schriftlich oder telefonisch angefordert (Ansprechpartnerin: Frau Anna Nehrbaß, Tel.: 06131 95210-23 oder E-Mail: nehrbass@sbk-rlp.de) oder über die SBK-Website www.sbk-rlp.de bezogen werden.

Bei verspäteter Anmeldung kann nicht mit der Zulassung zur Fortbildungsprüfung 2025 gerechnet werden!

Die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung sind in § 8 der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/-in und zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft gemäß § 56 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 und 2 BBiG sowie in § 2 der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz Körperschaft des öffentlichen Rechts geregelt. Sie finden die Gemeinsame Prüfungsordnung und Rechtsvorschrift auf unserer Website www.sbk-rlp.de, dann „Karriere“, dort „Fachassistent Land- und Forstwirtschaft“, dort „Rechtsgrundlagen“.

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen, und zwar aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 3 Abs. 1 der Rechtsvorschrift.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit aus den Fertigkeiten und Kenntnissen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 a) und b) der Rechtsvorschrift. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 1 der Rechtsvorschrift, bei denen der Prüfungsteilnehmer zeigen soll, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann.

Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf Kandidaten geprüft werden. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

Mainz, den 1. Oktober 2024

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz

3862.

Auflösung des Vereins Tiernotinsel Neidenfels und Umgebung e. V.

Der Verein Tiernotinsel Neidenfels und Umgebung e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Tanja Schmitt, Vordertalstraße 24, 67468 Neidenfels, anzumelden.

Neidenfels, den 7. Oktober 2024

Die Liquidatorin

Stellenausschreibungen

3863.

Im MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Haushalt, Liegenschaften“
in der Zentralabteilung unbefristet zu
besetzen (A 12 / E 12).

Kennziffer: 42/2024.

Bewerbungsfrist: 3. November 2024.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

3864.

Im MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ
ist die Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat „Bundesangelegenheiten“
im Ministerbüro befristet zu besetzen
(E 10).

Kennziffer: 43/2024.

Bewerbungsfrist: 20. Oktober 2024.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie unter
www.karriere.rlp.de.

3865.

Die STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD
sucht für ihre Regionalstelle
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz KAISERSLAUTERN
zunächst befristet bis zum
31. August 2027 in Teilzeit (50 %)

eine Diplom-Ingenieurin (FH) / einen Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin
oder technischen Sachbearbeiter
im Arbeitsbereich Wasserhaushalt,
Gewässerökologie.

Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2024.

Ausführliche Informationen zu diesem
Stellenangebot finden Sie unter
[https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/
stellenangebote/](https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/).

3866.

Das STATISTISCHE LANDESAMT
RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in
BAD EMS hat eine Stelle als

Qualifizierter Sachbearbeiter (m / w / d) Wahlen / Zentrale Verwaltung bis A 11 LBesG / bis E 11 TV-L

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu
besetzen.

Bewerbungsfrist: 22. Oktober 2024.

Weitere Informationen zu dieser
Stellenausschreibung finden Sie auf

unserer Karriereseite unter
www.statistik.rlp.de/karriere oder unter
www.karriere.rlp.de.

3867.

Die LANDESARCHIVVERWALTUNG
RHEINLAND-PFALZ
- LANDESHAUPTARCHIV
KOBLENZ - stellt zum 1. Oktober 2025

zwei Archivinspektoranwärter / innen (m / w / d)

in den Vorbereitungsdienst für den
Zugang zum dritten Einstiegsamt im
Archivdienst ein.

Bewerbungsfrist: 27. November 2024.

Weitere Informationen finden Sie
auf unserer Internetseite
www.landeshauptarchiv.de oder unter
www.karriere.rlp.de.

3868.

Wir, das
LANDESUNTERSUCHUNGSMITTEL
RHEINLAND-PFALZ, suchen zum
nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Lebensmittelchemikerin / einen Lebensmittelchemiker (m / w / d) Entgeltgruppe E 13 TV-L

für das Institut für Lebensmittelchemie
und Arzneimittelprüfung Mainz
(Ref. 52) in Teilzeit (60 %) am Dienort
MAINZ befristet bis 30. April 2026
(Kennziffer: LUA - 2024/063-Kr).

Nähere Angaben zu dieser
Ausschreibung, insbesondere zum
Anforderungsprofil sowie zum
Landesuntersuchungsamt, finden Sie
unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden
Sie die Stellenausschreibung unter
<https://interamt.de> und
<https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an Frau Ursula Lampe,
Tel.: 06131 5578 25045.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie uns gerne Ihre
aussagekräftige und vollständige
Bewerbung **bis zum 31. Oktober 2024**
online auf

**www.interamt.de
(Interamt-Stellen-ID = 1202565)**

ein.

3869.

LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Verstärken Sie unser Team in Mainz!
Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen
wir

eine / einen wissenschaftliche / n Mitarbeiter / in (m / w / d)

im Referat 2.3 - Boden (Vollzeit nach
Entgeltgruppe 13 TV-L / A 13 LBesG).

Ihre Bewerbung senden Sie bitte **bis
spätestens 3. November 2024** per E-Mail
im PDF-Format (max. 15 MB) an:

bewerbung@lgb-rlp.de

Weitere Informationen zu dieser
Stelle finden Sie unter
[https://www.lgb-rlp.de/service/
jobs-und-karriere/freie-stellen.html](https://www.lgb-rlp.de/service/jobs-und-karriere/freie-stellen.html)

3870.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3 „Landesjugendamt“, dort im Referat 36 „Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Erwerb der staatlichen Anerkennung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen der Sozialarbeit / Sozialpädagogik, Beratungsstelle sg. Sekten und neureligiöse Gruppen“ am Dienort MAINZ zum 1. Januar 2025 eine Stelle unbefristet mit 80 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu besetzen:

Sozialpädagogische Fachkraft (m / w / d).

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 17 TV-L.

Betreff: **MZ-36-3-40/2024.**

Bewerbungsfrist: **25. Oktober 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter Stellenansicht karriere.rlp.de.

3871.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 6 „Qualitätssicherung im sozialen Bereich / Integrationsamt“, dort im Referat 65 „Überörtliche Betreuungsbehörde / Bildungsfreistellung“ am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle befristet für die Dauer unter einem Jahr in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) im Bereich Bildungsfreistellung.

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 TV-L.

Betreff: **MZ-65-2-40/2024.**

Bewerbungsfrist: **1. November 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter Stellenansicht karriere.rlp.de.

3872.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im CERT-Rheinland-Pfalz (m / w / d) (Computer Emergency Response Team Rheinland-Pfalz - CERT-rlp, <https://cert.rlp.de/>) (Kennziffer AS 2024_58)

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 27. Oktober 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3873.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

stellvertretende Leitung (m / w / d)

des Dezernates 47 - Cybercrime - zu besetzen.

Die Stellenbewertung sieht grundsätzlich eine

Beförderungsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz vor.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 28. Oktober 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3874.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

stellvertretende Leitung (m / w / d)

des Dezernates 48 - Organisierte Kriminalität - zu besetzen.

Die Stellenbewertung sieht grundsätzlich eine Beförderungsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz vor.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 28. Oktober 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3875.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Ingenieur / Informatiker (m / w / d) Kennziffer: LKA/TB_2024/99

im Dezernat 25 - Telekommunikationsüberwachung / Operative TKÜ / IuK-Forensik / Automotive IT - der Abteilung 2 - Einsatz- und Ermittlungsunterstützung - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 12 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 8. November 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3876.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d) IT-Strategie Kennziffer: LKA/TB_2023/83

im Dezernat 13 - Interne Informationstechnologie / KoSt IT / Informationssicherheit - der Abteilung 1 - Zentralabteilung - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 12 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 8. November 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3877.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d) IT-System- und Netzwerkadministration Kennziffer: LKA/TB_2023/84

im Dezernat 13 - Interne Informationstechnologie / KoSt IT / Informationssicherheit - der Abteilung 1 - Zentralabteilung - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis Entgeltgruppe 11 TV-L möglich.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 8. November 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3878.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im Referat PV 2 (Organisation und Beschaffung) beim POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ eine Stelle

Bürokraft (m / w / d) für den Bereich Servicestelle Schriftgutverwaltung und Druckerei

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist ein erfolgreicher Abschluss eines anerkannten Ausbildungsberufes im Verwaltungs- oder kaufmännischen Bereich (z. B. Kaufmann / Kauffrau für Bürokommunikation bzw. Büromanagement, Verwaltungsfachangestellte / r etc.)

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 4 der Entgeltordnung zum TV-L.

Bewerbungsfrist: **27. Oktober 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3879.

Im FÜHRUNGSSTAB DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, Sachbereich 21 (Informationstechnik / Systemtechnik, Kommunikationstechnik / System- und Anwenderbetreuung) am Standort LUDWIGSHAFEN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit (entspricht zurzeit 39 Std. / Wo.) zu besetzen:

Sachbearbeitung IT-Systemtechnik (m / w / d) 2nd- / 3rd-Level-Support (bis E 11 TV-L, dauerhafte Besetzung).

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 27. Oktober 2024** an

prrheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/3FYes>

3880.

POLIZEIPRÄSIDIUM RHEINPFALZ

In der POLIZEIVERWALTUNG, Referat PV 5 (Liegenschaften) am Standort LANDAU ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit (entspricht zurzeit 39 Std. / Wo.) zu besetzen:

Hausmeister / in (m / w / d)
(bis E 5 TV-L).

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 27. Oktober 2024** an

pprheinpfalz.pv3.bewerbung@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/PV53EA>

3881.

Beim POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ, Abteilung Polizeieinsatz / Führungsstab / Führungszentrale, ist zum 1. Februar 2025 folgende Funktion neu zu besetzen:

Polizeiführer / in vom Dienst (m / w / d).

Bewerbungsfrist: **29. Oktober 2024.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3882.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION MAYEN ist zum 1. März 2025 zunächst kommissarisch und mit Wirkung vom 1. Mai 2025 endgültig folgende Funktionsstelle zu besetzen:

Leitung (m / w / d)
der Polizeiinspektion Cochem.

Bewerben können sich ausschließlich rheinland-pfälzische Polizeibeamte (m / w / d) der Schutzpolizei mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt ab der Besoldungsgruppe A 12, soweit die in der Ausschreibung aufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind, **innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

3883.

Die HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG und die ZENTRALE VERWALTUNGSSCHULE RHEINLAND-PFALZ sind die zentrale Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtung für die öffentliche Verwaltung in Rheinland-Pfalz mit jährlich rund 1000 Studierenden und Lehrgangsteilnehmenden.

Zur Verstärkung unseres Dozentinnen- / Dozententeams ist demnächst

eine Dozentenstelle (m / w / d)

für die Studiengänge Recht der Gefahrenabwehr und Kommunalrecht zu besetzen.

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle erhalten Sie im Internet unter www.hoev-rlp.de/Stellenausschreibungen.

Wenn Sie Interesse haben, uns aktiv zu unterstützen, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige (Online-) Bewerbung (Anschriften, Lebenslauf, relevante Zeugnisse) **bis zum 8. November 2024** an die

Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz / Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz
St.-Veit-Straße 26 - 28
56727 Mayen

Online-Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF-Datei an

personal(at)hoev.rlp.de.

3884.

KREISVERWALTUNG
DONNERSBERGKREIS

Im Donnersbergkreis (rund 76.000 Einwohner) ist wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers die Stelle

des Landrats / der Landrätin (m / w / d)

zum 23. September 2025 neu zu besetzen. Der Amtsinhaber wird sich um eine Wiederwahl bewerben.

Der Landrat / Die Landrätin wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Donnersbergkreises am Sonntag, den 2. Februar 2025 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von acht Jahren direkt gewählt (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber / keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, den 23. Februar 2025 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Wählbar zum Landrat / zur Landrätin ist, wer Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige(r) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitliche demokratische

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Zum Landrat / Zur Landrätin kann nicht gewählt werden, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Es erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 4 / B 5 eingestuft. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags als Einzelbewerber(in) oder durch eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes bzw. durch eine Wählergruppe gemäß § 62 Kommunalwahlgesetz erforderlich.

Die Frist zur Einreichung des Wahlvorschlags läuft **am Montag, den 16. Dezember 2024 um 18.00 Uhr ab (Ausschlussfrist).**

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen, die im Amtsblatt sowie im Internet unter www.donnensberg.de bis spätestens am 69. Tag vor der Wahl am 2. Februar 2025, erscheint.

Mit der Bewerbung kann gleichzeitig das Einverständnis erklärt werden, dass örtlichen politischen Parteien und / oder Wählergruppen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und / oder Einsicht in die weiteren Unterlagen gewährt wird. Ein solches Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und / oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf die ordnungsgemäß eingereichte Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten **bis zum 2. Dezember 2024 (keine Ausschlussfrist)** an die

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
- Landratswahl -
z. H. der Wahlleitung
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden

Bekanntmachungen der Gerichte

3885.

Öffentliche Zustellung

An den Antragsgegner Artur Fink, letzte bekannte Adresse: Im Wäldchen 9, 55481 Kludenbach, derzeit unbekannten Aufenthalts, wird ein Schriftstück vom 9. August 2024 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Familiensachen des Amtsgerichts Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen, Zimmer 116, Westflügel, eingesehen werden. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mayen, den 26. September 2024

- 8a F 83/24 -

Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

3886.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 4841 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 59.600,- DM mit 5,5 % Zinsen jährlich mit der Mithaftstelle im Grundbuchblatt Gemarkung Ahrweiler 6074 - Recht III/1 wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 19. September 2024

- 30 II 8/24 -

Das Amtsgericht

3887.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Daaden Blatt 2300 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistung einmalig wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 30. September 2024

- 41 II 10/24 - Das Amtsgericht

3888.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10515583 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Müden Blatt 1880 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.400,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Cochem, den 27. September 2024

- 2 II 7/24 - Das Amtsgericht

3889.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16303448 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Ebertsheim Blatt 951 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 17318177 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Ebertsheim Blatt 951 in Abteilung III Nr. 1a1 eingetragene Grundschuld zu 137.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen werden für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 23. September 2024

- 2 II 5/24 - Das Amtsgericht

3890.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 071534 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Medard Blatt 1158 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 25. September 2024

- 3 II 33/23 - Das Amtsgericht

3891.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 071553 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Medard Blatt 1158 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 25. September 2024

- 3 II 33/23 - Das Amtsgericht

3892.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12050424 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Etschberg Blatt 261 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 85.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 25. September 2024

- 3 II 9/24 - Das Amtsgericht

3893.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0843494 über

die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bad Ems Blatt 3030 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 41.000,- DM mit 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 23. September 2024

- 25 II 30/23 - Das Amtsgericht

3894.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 7761630 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Nastätten Blatt 2144 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 73.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 8 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 23. September 2024

- 25 II 31/23 - Das Amtsgericht

3895.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 5245033 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2416 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 53.300,- DM mit 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 23. September 2024

- 25 II 8/24 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3896.

Herr Werner Metzen, Hochstraße 22, 53945 Blankenheim, und Herr Helmut Metzen, Adenauer Straße 8 A, 54578 Kerpen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Senscheid Blatt 380 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse zu Mayen, Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 6. September 2024

- 30 II 27/24 - Das Amtsgericht

3897.

Frau Maria Frank, Schulgässchen 13, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Herr Günter Heindrichs, Bahnhofstraße 7, 53520 Dümpelfeld, und Frau Petra Stappen, Bahnhofstraße 26, 53520 Dümpelfeld, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 7188 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 7188 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM mit 14 % Zinsen jähr-

lich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 6. September 2024

- 30 II 28/24 - Das Amtsgericht

3898.

Herr Heinz Schönewald, Wildgrund 23a, 48282 Emsdetten, und Frau Karen Joachim, Wildgrund 23a, 48282 Emsdetten, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 10754 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 140.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 19. September 2024

- 30 II 29/24 - Das Amtsgericht

3899.

Frau Frieda Müller, Am Bakerloch 2, 53424 Remagen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ringen Blatt 1839 in Abteilung III Nr. 3a eingetragene Grundschuld zu 30.000,- EUR mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mayen, Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Das Aufgebot ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 19. September 2024

- 30 II 31/24 - Das Amtsgericht

3900.

Herr Karl-Heinz Kötting, Wasenweg 5, 57548 Kirchen-Freusburg, und Frau Julia Kötting, Hahnstraße 28, 60528 Frankfurt am Main, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Freusburg Blatt 1058 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 23.200,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Freusburg Blatt 1058 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu

16.700,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bau-sparkasse AG in Leonberg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Betzdorf, den 30. September 2024

- 41 II 36/24 - Das Amtsgericht

3901.

Die Vereinigte VR Bank Kur- u. Rheinpfalz eG, Bahnhofstraße 19, 67346 Speyer, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 053879 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Obrigheim Blatt 745 in Abteilung III Nr. 1 und Gemarkung Sausenheim Blatt 1442 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Gesamtgrundschuld zu 15.000,- DM mit bis zu 11 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Grünstadt eG, jetzt: Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, Bahnhofstraße 19, 67346 Speyer.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Grünstadt anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Grünstadt, den 23. September 2024

- 2 II 8/24 - Das Amtsgericht

3902.

Frau Jutta Schildt, Mussehlstraße 24, 12101 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1567084 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kandel Gemarkung Wörth Blatt 2468 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München, Werner-von-Siemens-Straße 1, 80333 München.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **bis spätestens 29. November 2024** vor dem Amtsgericht Kandel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kandel, den 30. September 2024

- 2 II 13/24 - Das Amtsgericht

3903.

Herr Joshua Dierkes, Adam-Stegerwald-Straße 24, 56070 Koblenz, und Frau Helen Dierkes, Adam-Stegerwald-Straße 24, 56070 Koblenz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6080752 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Neuendorf (Koblenz) Blatt 4531 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 80.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Die Grundschuld wurde ursprünglich in den Grundbüchern von Wallersheim Blatt 1675 und Blatt 1656 jeweils in Abt. III Nr. 1 (Mithaft) eingetragen. Durch Nachverpfändung wurde die Grundschuld in Blatt 4531 eingetragen. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Koblenz, Bahnhofstraße 11, 56068 Koblenz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem 26. Januar 2025 vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 26. September 2024

- 132 II 49/24 - Das Amtsgericht

3904.

Die Erben der Frau Elfriede Theiss, Ringstraße 27, 66907 Glan-Münchweiler, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Volksbank Glan-Münchweiler, ausgestellt für das Konto DE98 5409 2400 3708 0766 85. Das Sparbuch lautet auf: Frau Elfriede Theiss, Ringstraße 27, 66907 Glan-Münchweiler, verstorben.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Kusel, den 25. September 2024

- 3 II 15/24 - Das Amtsgericht

3905.

Herr Ali Osman, Arenberger Straße 140, 56077 Koblenz, hat den Antrag auf Abschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2738. Bezeichnung: Flur 1 Flurstück 5937/8, Gebäude- und Freifläche, in Abteilung III Nr. 12 eingetragene Zwangssicherungshypothek, zu 6811,19 DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Firma Walter Wahl in Mendig. Letzter bekannter Sitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Kirchengasse 6a, 5442 Mendig.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Lahnstein, den 25. September 2024

- 25 II 29/23 - Das Amtsgericht

3906.

Herr Rolf Herz, Holzgasse 22, 56112 Lahnstein, Frau Heike Matheisl, Hohe-Straße 23 c, 56410 Montabaur, und Herr Gerd Herz, Thalkirchner Straße 206, 81371 München, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1525257 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 39.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bau-sparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1525258 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 19.500,- DM mit 9,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bau-sparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3811277 über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bau-sparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3811374 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 27.300,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bau-sparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4483460 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Niederlahnstein Blatt 2395 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 33.500,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bau-sparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Lahnstein, den 5. September 2024

- 25 II 12/24 - Das Amtsgericht

3907.

Herr Stefan Mross, Westallee 14 a, 56112 Lahnstein, hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasserin: Frau Hiltrud Magdalena Klaas geb. Zimmerschied. Letzte Anschrift der Erblasserin: Handerweg 5, 56112 Lahnstein.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin **spätestens bis zu dem 30. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Lahnstein, den 30. September 2024

- 25 II 14/24 - Das Amtsgericht

3908.

Herr Stefan Mross, Westallee 14 a, 56112 Lahnstein, hat als Erbe den Antrag auf Ausschließung von Nachlassgläubigern bei Gericht eingereicht. Erblasserin: Frau Nina Fabienne Liefke geb. Bandurski. Letzte Anschrift der Erblasserin: Hans-Hermann-Straße 9, 56112 Lahnstein.

Die Nachlassgläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin **spätestens bis zu dem 3. Februar 2025** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden. In der Anmeldung sind Gegenstand und Grund der Forderung anzugeben. Beweisurkunden sind der Anmeldung in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Nachlassgläubiger, die sich nicht melden, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; das Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten,

Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Lahnstein, den 1. Oktober 2024

- 25 II 15/24 - Das Amtsgericht

3909.

Frau Adelheid Strohmeier, Johann-Sebastian-Bach-Straße 8, 76744 Wörth am Rhein - OT Maximiliansau, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3000333751, 3507002743 und 3000231922. Die Sparbücher lauten auf: Die Erben der Frau Hildegard Becker, letzte Anschrift: Johann-Sebastian-Bach-Straße 8, 76744 Wörth am Rhein - OT Maximiliansau.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die jeweilige Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

Landau, den 25. September 2024

- 1 II 20/24 - Das Amtsgericht

3910.

Herr Manfred Bierenbaum, Xylanderstraße 13, 76829 Landau in der Pfalz, Frau Christiane Bierenbaum, Xylanderstraße 13, 76829 Landau in der Pfalz, Frau Christine Horn, Obere Ziegelhütte 7, 76829 Landau in der Pfalz, und Frau Dr. Isabella Bierenbaum, Ludwig-Erhard-Allee 14, 76131 Karlsruhe, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 122793 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Landau in der Pfalz Blatt 23599 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 24.439,75 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 25. September 2024

- 1 II 52/24 - Das Amtsgericht

3911.

Die VR Bank Südpfalz eG, Waffenstraße 15, 76829 Landau in der Pfalz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 206389 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Burrweiler Blatt 617 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksbank Edenkoben e.G.m.b.H. in Edenkoben.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 25. September 2024

- 1 II 54/24 - Das Amtsgericht

3912.

Frau Heike Seebach, Augustin-Violet-Straße 15, 67363 Lustadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3710353008. Das Sparbuch lautet auf: Frau Heike Seebach, Augustin-Violet-Straße 15, 67363 Lustadt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 25. September 2024

- 1 II 57/24 - Das Amtsgericht

3913.

Herr Philipp Hinrichs, Am Pfarrgarten 13, 76831 Heuchelheim-Klingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3726671559. Das Sparbuch lautet auf: Herr Philipp Hinrichs, Am Pfarrgarten 13, 76831 Heuchelheim-Klingen.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2024** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 25. September 2024

- 1 II 59/24 - Das Amtsgericht

3914.

Herr Johannes Heitele, Heidestraße 22, 66424 Homburg, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstückes bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Landstuhl Gemarkung Martinshöhe Blatt 636. Bezeichnung: Martinshöhe, Flst. 1684/1, Waldfläche, Lamacher Wald, 3145 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Hans Neubrech. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: 66424 Homburg.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Landstuhl, den 27. September 2024

- 2 II 6/24 - Das Amtsgericht

3915.

Herr Karl-Heinz Preis, Gierather Straße 42 d, 51069 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Vettelschoß Blatt 1804 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 31.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Siegburg (jetzt Kreissparkasse Köln), Siegburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 16. September 2024

- 5a II 3/24 - Das Amtsgericht

Das Aufgebot des Amtsgerichts Linz am Rhein vom 16. September 2024 wird wie folgt berichtigt:

Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung **Rederscheid** Blatt 1804 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 31.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gründe: Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

Linz, den 30. September 2024

- 5a II 3/24 - Das Amtsgericht

3916.

Herr Günter Claus, Finkenweg 4, 53578 Windhagen, und Frau Johanna Claus, Finkenweg 4, 53578 Windhagen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Windhagen Blatt 1938 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 74.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Stadtparkasse Bad Honnef (jetzt: Kreissparkasse Köln), Bad Honnef.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. Februar 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 1. Oktober 2024

- 5a II 21/24 - Das Amtsgericht

3917.

Frau Monika Anna Hühnerbein, Im Königsfeld 19, 53562 St. Katharinen, und Frau Ursula Elisabeth Pyra, Kinzingstraße 1, 56564 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Linz am Rhein Gemarkung Bad Honningen Blatt 3790 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 27.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Linz am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Linz, den 25. September 2024

- 5a II 22/24 - Das Amtsgericht

3918.

Herr Heiko Weppner, Jakob-Steffan-Straße 12, 55122 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Gonsenheim Blatt 15315 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 2556,46 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 10.225,84 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 29. September 2024

- 73 II 27/24 - Das Amtsgericht

3919.

Frau Katharina Liefke, Fränzenbergstraße 11, 55257 Budenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Ebersheim Blatt 4623 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 46.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 10 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft, Bonn.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Dezember 2024** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 5879,86 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 27. September 2024

- 73 II 45/24 - Das Amtsgericht

3920.

Die Volksbank Alzey-Worms eG, Marktplatz 19, 67547 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 11543 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3067,75 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Volksbank Alzey-Worms eG mit Niederlassung VR-Bank Mainz mit Sitz in Worms, Marktplatz 19, 67547 Worms.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 2556,46 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 3067,75 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 29. September 2024

- 73 II 46/24 - Das Amtsgericht

3921.

Herr Georg Rech, St. Georgstraße 11, 55278 Dalheim, und Frau Gudrun Rech, St. Georgstraße 11, 55278 Dalheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dalheim Blatt 1453 in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu

26.600,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Heimstatt Bauspar-Aktien-Gesellschaft, München.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 3400,09 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 13.600,36 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 29. September 2024

- 73 II 47/24 - Das Amtsgericht

3922.

In Sachen Abwasserwerk Vordereifel Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen - Antragsteller - wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Abwasserwerk Vordereifel Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Briefnummer 0078668 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Boss (Eifel) Blatt 1154 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 7141,13 EUR. Eingetragener Berechtigter: Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel - Eigenbetrieb Abwasserwerk - Kelberger Straße 26, 56727 Mayen.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 27. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Mayen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der Aufgebotsfrist schriftlich unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens bei dem Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen, eingereicht oder bei diesem Gericht zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

Mayen, den 27. September 2024

- 2 II 24/24 - Das Amtsgericht

3923.

Herr Karl Zonker, Im Holzgarten 15, 54296 Trier, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Trier Gemarkung Kernscheid Blatt 964. Bezeichnung: Flur B Flurstück 728, Laubholzung, Bingert unterm Rech, Größe 78 m². Betroffen ist der im Gehörschaftsgrundbuch von Kernscheid Blatt 943 gebuchte Anteil von 2 Fuß und 7 Zoll an dem Gehörschaftsgrundbesitz „Oberröder“. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Matthias Nilles. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Kernscheid.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 3. Dezember 2024** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Trier, den 1. Oktober 2024

- 50A II 76/24 - Das Amtsgericht

3924.

Frau Adelheid Seitz, Kaiserstraße 104, 44629 Herne, Herr Otto Bartoschek, Am Stadtgarten 7, 44623 Herne, und Herr Muhammed Kalsen, Dompfaffweg 6, 65550 Limburg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10525303 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Fehl-Ritzhausen Blatt 805 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 110.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich sowie 2 % Nebenleistung einmalig. Eingetragener Berechtigter: Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Reinsburgstraße 19, 70178 Stuttgart.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 24. September 2024

- 26b II 9/24 - Das Amtsgericht

3925.

Herr Dieter Hügel, Otterbach, Herr Thomas Hügel, Zweibrücken, und Frau Heidi Lugenbiehl, Zweibrücken, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11682709 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Rimschweiler Blatt 924 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0297367 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Rimschweiler Blatt 924 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Leonsberger Bausparkasse Aktiengesellschaft in Leonberg.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Januar 2025** vor dem Amtsgericht Zweibrücken anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Gründe: Obwohl die Antragsteller zwischenzeitlich nicht mehr die Eigentümer des belasteten Grundstücks sind, ist eine Antragsberechtigung dennoch zu bejahen, da nachgewiesen worden ist, dass diese im Besitz der entsprechenden Löschungsbewilligungen der noch im Grundbuch eingetragenen Berechtigten der betroffenen Grundpfandrechte sind (vgl. OLG München, Beschl. v. 5. 11. 2010 - 34 Wx 117/10 - NJW-RR 2011, 594). Der zum Antrag angehörte neue Eigentümer wurde zum Antrag angehört, äußerte sich jedoch nicht. Da alle sonstigen Voraussetzungen zu bejahen waren, war das Aufgebot zu erlassen.

Zweibrücken, den 19. September 2024

- 3 II 12/23 - Das Amtsgericht

